



Herrn

Martin Habersaat, MdL

Vorsitzender des Bildungsausschusses

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1669

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktion des SSW „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Denkmale“ (Drucksache 20/768)

Der Gesetzentwurf erscheint begründet und sinnvoll. Er ist geeignet, eine tatsächlich vorhandene Gesetzeslücke zu schließen, indem er den unterschiedlichen Umgang mit beweglichen und unbeweglichen Denkmälern im bisher geltenden DSchG beseitigt und beide Denkmalarten gleichbehandelt. Der Antrag folgt damit der vorangegangenen Resolution des Kreistags Nordfriesland, die das gleiche Ziel verfolgt.

Der durch die Gesetzesänderung gewährte Vorabschutz vor Eintragung in das Denkmalsbuch verhindert für drei Monate eine weitere Verschlechterung des Denkmals durch Abriss oder Umbau und setzt zugleich die Obere Denkmalbehörde unter Entscheidungsdruck. Wenn sie die Denkmaleigenschaft als gegeben ansieht, muss sie innerhalb von drei Monaten die Eintragung vornehmen, andernfalls erlischt der vorläufige Schutz. Dass damit eine „zusätzliche Rechtsunsicherheit“ ausgelöst würde, wie sie ein Abgeordneter der FDP-Fraktion in der Plenardebatte prognostizierte, ist nicht zu erkennen.

Die in der Plenardebatte mehrfach angekündigte Einrichtung einer „Servicestelle Denkmalrecht“ ist zu begrüßen, sie ist jedoch nicht geeignet, die bestehende Gesetzeslücke zu schließen.

Zwar steht der durch eine kommunale Erhaltungssatzung bewirkte Schutz eines Gebäudes nicht auf der gleichen Stufe wie der durch die Eintragung in das Denkmalsbuch begründete Denkmalschutz, gleichwohl erscheint die mit Art. 1 Zf. 2 des Gesetzentwurfs angestrebte Übertragung des Vorabschutzes auf die von einer Erhaltungssatzung erfassten Gebäude ebenfalls sinnvoll. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass solche Gebäude ohne Genehmigung verändert oder abgerissen werden.